

# Satzung des IMF e.V.



## § 1: Name, Sitz, Eintragung

- 1.1. Der Name des Vereins ist „International Musical Friendship - Deutschland“.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist München.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Der Verein soll in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht München eingetragen werden.

## § 2: Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein hat den Zweck, der Völkerverständigung zu dienen. Er soll insbesondere die internationalen Begegnungsprogramme der Internationale Musical Friendship fördern und unterstützen.
- 2.2. Er soll damit insbesondere deutschen und ausländischen Jugendlichen zu größerem Verständnis für fremde Länder und Kulturen und dadurch zugleich für das eigene Land verhelfen.
- 2.3. Im einzelnen soll der Verein zur Verwirklichung seiner Ziele insbesondere folgende Funktionen erfüllen:  
Vorbereitende Planung und Organisatorische Unterstützung von musikalischen Begegnungsprogrammen.  
Betreuung und Vorbereitung der deutschen Teilnehmer  
Durchführung des Begegnungsprogramms wenn es in Deutschland stattfindet.  
Verantwortlicher Partner bei Auslandsmaßnahmen.
- 2.4. Akquirieren von Sponsoren und Förderern
- 2.5. Aufsuchen von öffentlichen Mitteln
- 2.6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, bei natürlichen Personen auch durch Tod, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung. Der Austritt kann schriftlich bis zum 30. September mit Wirkung zum Jahresende erklärt werden. Auf Antrag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn es dem Zweck oder den Interessen des Vereins grob und vorwerfbar zuwiderhandelt. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht, ist aber vor der Beschlussfassung anzuhören.
- 3.3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt.

## § 4 Mitgliedsbeiträge

- 4.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt und die im ersten Quartal des Geschäftsjahrs fällig werden.
- 4.2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der unabhängig vom Aufnahmedatum für das laufende Kalenderjahr in voller Höhe zu entrichten ist.



# Satzung des IMF e.V.



## § 5 Organe des Vereins/besondere Vertreter

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## § 6 Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands,
- b) Feststellung des Haushaltsplans,
- c) Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichts des Vorstands,
- d) Entlastung des Vorstands,
- e) Bestellung des Kassenprüfers,
- f) die Festsetzung der Beitragshöhe,
- g) die eventuelle Erweiterung der Vereinsaufgaben,
- h) die Wahl von Ehrenmitgliedern.

6.2 Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden schriftlich einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Versammlungszwecks verlangen oder das Interesse des Vereins es erfordert.

6.3 Mindestens einmal jährlich soll eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zwischen dem Tag der Bekanntgabe der Einberufung oder Absendung der Einberufung (Tag des Poststempels) und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung ist der Einberufung beizufügen. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder ein vom Vorsitzenden zu bestimmendes Mitglied. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer und das Abstimmungsverfahren.

6.4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Das Datum des Poststempels bei brieflicher Einberufung ist maßgeblich.

6.5 Soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6.6 Soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt, entscheidet die Mitgliederversammlung bei Wahlen und Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wahlen werden geheim durchgeführt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig die offene Stimmabgabe. Enthaltungen werden nicht als abgegebene Stimmen gezählt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Auf Antrag von mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder ist schriftlich abzustimmen.

6.7 Über Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorsitzenden oder beim Protokollführer eingesehen werden. Einwendungen gegen das Protokoll können nur schriftlich binnen zwei Monaten nach der Beschlussfassung erhoben werden.



# Satzung des IMF e.V.



## § 7 Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Wiederwahl ist zulässig.

7.2 Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung.

7.3 Die Abwahl vor Ablauf der Amtszeit ist zulässig. Hierfür bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

7.4 Vorstand im Sinne des §26 BGB sind nur der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder vertritt gerichtlich und außergerichtlich den Verein je einzeln.

7.5 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung, Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Erstellung eines Jahresberichts,
- c) Erfüllung des Vereinszwecks
- d) Vorschlag von Ehrenmitgliedern des Vereins.

7.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vertretung ist unzulässig. Abwesende können aber durch anwesende Mitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Schriftliche oder fernmündliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht oder wenn alle Vorstandsmitglieder dem vorgeschlagenen Beschluss zustimmen. Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das der Vorsitzende und der Protokollführer unterschreiben und von dem die anderen Vorstandsmitglieder eine Kopie erhalten.

7.7 Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden nimmt dessen Aufgaben der stellvertretende Vorsitzende, im Falle von dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied wahr.

## § 8 Auflösung/Aufhebung des Vereins

8.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

8.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

8.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

8.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Begleichung der Schulden verbleibende Vermögen des Vereins an die Kreismusikschule Limburg e.V. mit der Zweckbindung, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, namentlich der Förderung internationaler Jugendbegegnungen zu verwenden.

8.5 Die Auflösung darf erst angemeldet und das Vereinsvermögen erst ausgekehrt werden, wenn der Beschluss zuvor dem Finanzamt vorgelegt worden ist.

